



Stellungnahme der Bundesingenieurkammer

zum

Referentenentwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS)

Die Bundesingenieurkammer vertritt die sechzehn Ingenieurkammern der Länder und damit ca. 43.000 Ingenieure, davon ca. 16.000 Beratenden Ingenieure, deren Tätigkeit durch die Ingenieurgesetze der Länder sowie in sicherheitsrelevanten Bereichen durch Landesgesetze und –verordnungen geregelt wird. Auch in dem durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelten Bereich erbringen Ingenieure regelmäßig Planungsleistungen.

Im Rahmen der Anhörung der Verbände und beteiligten Kreise nehmen wir zu dem Referentenentwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen daher wie folgt Stellung:

Die Intention des Ordnungsgebers, eine bundeseinheitliche Regelung zur Festsetzung von Sicherheitsstandards und Kontrollmechanismen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuführen wird grundsätzlich begrüßt. Die in den Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfes einbezogenen Heizölbehälter, Tankstellen, Raffinerien, Galvanikanlagen, Biogasanlagen sowie Güllebehälter stellen Anlagen dar, die im Interesse der Gefahrenabwehr einer einheitlichen Festlegung technischer Grundsatzanforderungen und der Festlegung bestimmter Mindestanforderungen an die fachliche Qualität und das Fachwissen deren Prüfer bedürfen.

§ 17 Absatz 3

Für die Erarbeitung eines Instandhaltungskonzeptes lehnen wir eine Einschränkung auf Fachbetriebe im Sinne § 36 jedoch ab.

In § 36 werden lediglich Fachbetriebe, die auch für die Ausführung der gewerblichen Arbeiten in Frage kommen, für die Erarbeitung von Instandhaltungskonzepten nach § 17 Abs. 3 zugelassen. Ingenieure und insbesondere Beratende Ingenieure, welche im Interesse einer unabhängigen Beratung des Bauherrn keine Liefer-, Handels oder Produktionsinteressen verfolgen dürfen, kommen nach dem Wortlaut der Vorschrift dagegen nicht als Fachbetrieb im Sinne des § 36 in Betracht.

Bei der Erarbeitung von Instandhaltungskonzepten handelt es sich jedoch um eine originäre Planungsleistung, welche von Ingenieuren erbracht wird. Bei einer Sanierungsplanung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne § 17 Abs. 3 handelt es sich nicht lediglich um eine Fugensanierung, welche von gewerblichen Betrieben erbracht wird. Vielmehr sind insbesondere bei Dichtflächen aus Beton qualifizierte Ingenieure für eine nachhaltige Sanierung unverzichtbar.

Insbesondere in sicherheitsrelevanten Regelungsbereichen sieht das Ordnungsrecht regelmäßig eine Trennung von planerischer Tätigkeit und der baulichen Ausführung vor. Die völlige Ausgrenzung von qualifizierten Ingenieuren aus der planerisch-beratenden Dienstleistung stünde dem Schutzzweck der Verordnung nicht nur entgegen, sondern wäre zu dessen Zweckerreichung auch nicht hilfreich. Gerade in diesem sicherheitsrelevanten Bereich ist für die Planung auf die Einschaltung von in diesem Bereich ausreichend qualifizierten Planern zu achten. Wir schlagen deshalb vor, fachliche und persönliche Anforderungen an die Planer zu definieren, die mit der Instandsetzungsplanung beauftragt werden sollen. Wie in anderen sicherheitsrelevanten Bereichen auch, (z.B. Prüfsachverständige, Bauvorlageberechtigte) können die Ingenieurkammern der Länder die Feststellung von Qualifikationen übernehmen, diese berufsrechtlich beaufsichtigen und als qualifizierte Planer in entsprechenden Listen führen.

§ 32 Absatz 7

In der Begründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der bisherige Qualitätsstandard aufrecht erhalten bleiben bzw. erhöht werden müsse. In Bezug auf die von einem Sachverständigen nachzuweisenden Anforderungen enthält § 32 Absatz 7 des Entwurfs eine abschließende Aufzählung. Die Art und Weise wie diese Voraussetzungen in der Praxis umgesetzt werden sollen, bleiben aber den einzelnen Sachverständigenorganisationen überlassen. Dies birgt die Gefahr, dass keine einheitlichen Standards angelegt werden, sondern jede Organisation eigene entwickeln kann. Bisher wird zumindest auf Länderebene – wenn auch nicht mittels verbindlicher Regelungen – durch Merkblätter eine Grundlage für gleiche Voraussetzungen geschaffen ist.

Im Interesse einer Gewährleistung gleichbleibender Fachkompetenz befürworten die Ingenieurkammern eine Fortwirkung der Grundsätze oder die Einführung neuer Grundsätze, die den derzeitigen Qualitätsstandard aufrechterhalten. Vorzugswürdig wären verbindliche Kriterien, mindestens sollten jedoch die Merkblätter erhalten bleiben. Hierzu wären in der Verordnung konsequenter Weise Regelungen zu treffen.

Berlin, 17. Februar 2011